

STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Karolinenstr. 28, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/9 46 26-18

Anmeldung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen
gemäß § 45 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz, § 10 Abs. 2 Prüfungsordnung

im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“

zur Prüfung _____

Name _____ Vornamen _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

geboren am _____ in _____

Telefon: privat _____ geschäftlich _____

Schulbildung: _____

abgeschlossene Berufsausbildung als: _____

Abschlussprüfung bestanden vor der Kammer: _____

Hauptberufliche Tätigkeit im steuer- oder wirtschaftsberatenden Beruf

von _____ bis _____ Name und Anschrift des Arbeitgebers

Derzeitiger Arbeitgeber:

Name _____ Telefon _____

Anschrift _____

Die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sind beigelegt.
Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Datum, Ort

Unterschrift

Der Anmeldung sind folgende Nachweise beigelegt:

- Ž Nachweis über die schulische Vorbildung
- Ž Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung
- Ž Beschäftigungsnachweis über den erforderlichen Zeitraum der praktischen Tätigkeit (Originalunterschrift des jeweiligen Arbeitgebers)
- Ž Lebenslauf
- Ž Sonstige Zeugnisse

Die Unterlagen sind bis spätestens zum Anmeldeschluss der jeweiligen Abschlussprüfung (Termine siehe <https://www.stbk-nuernberg.de/ausbildung/steuerfachangestellter/pruefung>) bei der Steuerberaterkammer Nürnberg einzureichen.

Merkblatt

Abschlussprüfung in besonderen Fällen
gemäß § 45 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz, § 10 Abs. 2 Prüfungsordnung
im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“

§ 45 Berufsbildungsgesetz

(2) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, auf dem Gebiet des Steuerwesens und der Wirtschaftsberatung bei einer Person, die die fachliche Eignung nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 BBiG besitzt, hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf, „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 haben sich die Bewerber bei der Kammer innerhalb der von ihr festgesetzten Frist anzumelden. Der Anmeldung zur Prüfung sollen beigefügt werden:

- a) Nachweise, dass die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) ein Lebenslauf,
- c) die letzten Zeugnisse der besuchten Schulen in bestätigter Abschrift oder Kopie,
- d) etwaige Nachweise über die Teilnahme an fachbezogenen Ausbildungsmaßnahmen.